

hat, daß Kampfhandlungen abzustellen und Kündigungen zurückziehen sind und Maßregelungen, soweit strafbare Handlungen nicht vorliegen, nicht stattfinden dürfen; das Arbeitsverhältnis gilt als nicht unterbrochen. Prüft man den zweiten Schiedsspruch auch nur oberflächlich, so wird man unbedingt zu der Schlussfolgerung kommen müssen: Glatter Sieg der Arbeitnehmerschaft auf der ganzen Linie — ermöglicht durch die überraschend schnelle Beihilfe des Reichsarbeitsministeriums und die übergroße Bewilligungsbereitschaft der Großzeitungen.

Die Auswirkung des neuen Schiedsspruchs bleibt selbstverständlich nicht auf die Arbeiter und Arbeiterinnen des Buchdruck- und Zeitungsgewerbes allein beschränkt. Die technischen und kaufmännischen Angestellten dieser Gewerbe werden selbstverständlich auch mit höheren Gehaltsforderungen kommen, und obendrein wird der eine 20prozentige Lohnsteigerung bedeutende Schiedsspruch anfeuernd auf die gesamte Arbeiter- und Angestelltenchaft Deutschlands wirken, es den »Buchdrucker-Pionieren« gleich zu tun.

Die »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« (Nr. 91) deutete bereits am 11. November eine Erhöhung des Druckpreistarifs an, denn sie schrieb: »Es ist klar, daß eine Lohnerhöhung von über 20 % nicht ohne Rückwirkung auf die Gesehungskosten bleiben kann, deren Auswirkung dann auch die Allgemeinheit zu spüren bekommt.« Weiter wird gesagt: Soweit es sich bis jetzt überblicken läßt, wird die Konjunktur mit Ende Dezember vorüber sein; die Verleger haben ihre Weihnachtsliteratur schon herausgebracht, die Reichstagswahlen — die bei dem allen Parteien anhaftenden Geldmangel diesmal wohl nicht die Flut der Aufträge bringen werden, die man vermutet — sind in vier Wochen vorbei; dann wird wieder eine Stodung in den Betrieben einsetzen, die verstärkt werden wird, wenn die Auftragsgeber infolge erhöhter Herstellungskosten mit ihren Arbeiten zurückhalten. Wie man sieht, rechnet die »Zeitschrift« schon heute mit der kommenden Auftragszurückhaltung. Dem Buchverlag wird man, wenn diese Zurückhaltung eintreten sollte oder eintreten müßte, wenigstens keine Vorwürfe seitens der Druckereibesitzer machen können. Etwaige Vorwürfe sind von diesen daher an das Reichsarbeitsministerium, an die Großzeitungen und an die kurzfristigen Arbeitnehmer zu richten, die vor allem den gegenwärtigen Zustand und dessen unausbleibliche Auswirkung verschuldet haben.

In einer am 11. November in Berlin stattgefundenen Sitzung der Preistarif-Kommission hat der Deutsche Buchdrucker-Verein eine Erhöhung der Sätze des vor kurzem herausgegebenen Preistarifs (7. Ausgabe) um 10 % beschlossen, und zwar mit Rückwirkung ab 1. November d. J. Angesichts des Umstandes, daß die preistariflichen Sätze in ganz Deutschland schon bisher nur in den wenigsten Fällen durchzuführen waren, daß die meisten Druckereien Nachlässe von 25–50% und mehr gewährten, muß man den Mut bewundern, im Hinblick auf die Lage der deutschen Wirtschaft, der Preisabbaubestrebungen, der erfolgten und noch bevorstehenden Steuerermäßigungen, des Fallens der Preise für Kohlen, Gas, Strom usw., wiederum eine Erhöhung der Druckpreise, die selbstverständlich im allgemeinen nur auf dem Papier stehen wird, vorzunehmen.

2. Deutsche Büchermesse in Berlin. — Unter dieser Bezeichnung veranstaltet die Allgemeine Buchhändlerzeitung in Berlin-Krowanz in Verbindung mit der Vereinigung der Buchgroßhändler und Großantiquare Deutschlands e. V. vom 15. bis 17. November im Ruchelsaal des Weinhauses Rheingold in Berlin, Potsdamer Straße 3 eine Bücherausstellung. Der Verkauf an Private ist untersagt.

Verfuchtes Plagiat. — Unter diesem Stichwort haben wir in Nr. 135 des Börsenblattes berichtet, daß der Schriftsteller Johann Leopold Schiener in Marktreidwig dem Verlag Robert Lutz in Stuttgart ein Manuskript »Die Diamanten des Fürsten« angeboten hatte, das sich als eine wenig veränderte Abschrift des im Lutzschen Verlage erschienenen Kriminalromans »Das geheimnisvolle Schränkchen« des amerikanischen Schriftstellers Burton E. Stevenson herausstellte. Schiener wurde wegen Urheberrechtsverletzung und Urkundenfälschung vom Schöffengericht beim Amtsgericht Hof am 25. April 1924 zu 2 Monaten 15 Tagen Gefängnis und in die Kosten verurteilt. Gegen dieses Urteil hatte Schiener, wie schon in Nr. 135 mitgeteilt, Berufung eingelegt.

Das Berufungsurteil der großen Strafkammer des Landgerichts Hof ist am 14. Oktober 1924 gefällt worden, es weist die Berufung Schieners kostenpflichtig zurück. Die Gründe dieser Entscheidung bieten viel Interessantes. Zunächst hatte Schiener versucht, die Existenz des Autors des Lutzschen Verlages Burton E. Ste-

venson anzuzweifeln. Das Gericht hat aber aus den vorgelegten Briefen erkannt, daß dieser Autor existiert und er sein Werk »The Boule Cabinet« schon am 17. Mai 1912 an Lutz übertragen hat. Lutz habe das Werk von Dr. Saager übersetzen und sich die Übersetzung durch Saager wieder übertragen lassen, sodas er als Inhaber des Urheberrechts anzusehen sei, da nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes der Übersetzer als Urheber gilt. Schiener hat das Werk wahrscheinlich einer der Zeitungen entnommen, denen es Lutz zum Abdruck überlassen hatte. Sein Einwand, daß er den Roman im Februar 1914 von einem angeblichen Schriftsteller G. Werner im Tauschverkehr zusammen mit 25 Stück Novelletten erworben habe, wird vom Gericht als unerheblich zurückgewiesen, da er den Roman »Die Diamanten des Fürsten« nicht schon 1914 erworben haben könne, wenn es richtig sei, daß er diesen Roman von dem Roman »Das geheimnisvolle Schränkchen« abgeschrieben habe, was, wie festgestellt, nicht vor 1916 habe geschehen können. Dieser Vertrag mit dem angeblichen Werner ist vom Schreibfachverständigen und vom Gericht als eine Fälschung des Angeklagten erkannt worden, nur dazu gemacht, um ihm Straffreiheit zu sichern. Schiener hat dasselbe Spiel schon in einem anderen Prozesse versucht, der ebenfalls mit seiner Verurteilung geendet hat.

Der Angeklagte hat den genannten Roman mit anderen an den End-Verlag in Berlin verkauft, und von diesem ist der Roman »Die Diamanten des Fürsten« wieder an einen andern Verlag vergeben worden, der ihn auch veröffentlicht, aber auf Betreiben von Robert Lutz aus dem Handel zurückgezogen und die Exemplare vernichtet hat. Wegen dieses Weiterverkaufs hat Schiener sich in seiner Berufungsbegründung zu der merkwürdigen Bemerkung hinreißen lassen: »Es sei so echt und recht des deutschen ehrlichen Verlegers Recht und Sitte, seine Mitarbeiter um ihre Arbeiten zu bestehlen und zu betrügen.« Eine Behauptung, die sich, wie das Urteil ausführt, von selbst richtet.

Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei Aktien-Gesellschaft in Köln. — Die Gesellschaft ladet zu einer außerordentlichen Generalversammlung für den 6. Dezember 1924 im Sitzungssaal des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins A.-G. mit folgender Tagesordnung ein: 1. Vorlage des Goldmarkinventars und der Goldmark-eröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 sowie des Berichts des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Prüfung der Eröffnungsbilanz und den Hergang der Umstellung. — 2. Antrag auf Zuzahlung in Höhe von Mk. 22,25 auf jede Vorzugsaktie, zuzüglich Mk. 1,75 Kostenpauschquantum gemäß § 29 a der zweiten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung. — 3. Antrag auf Umstellung des Grundkapitals auf R.-Mk. 1 205 000, eingeteilt in 2400 Stammaktien à Mk. 500 = Mk. 1 200 000 und 100 Vorzugsaktien à Mk. 50 = Mk. 5000, durch Herabsetzung des Nennwertes jeder Stammaktie von Mk. 1000 auf Mk. 500 und jeder Vorzugsaktie von 1000 auf Mk. 50. — 4. Beschlußfassung über die Genehmigung der entsprechend diesen Vorschlägen aufgestellten Goldmark-eröffnungsbilanz. — 5. Abänderung der §§ 3 und 15 des Gesellschaftsvertrags entsprechend den unter Ziffer 3 bezeichneten Anträgen.

A. R. Pillai & Co. Aktiengesellschaft, Göttingen. — Die Generalversammlung vom 16. September 1924 hat die Zusammenlegung des Aktienkapitals im Verhältnis von 5000:1 beschlossen derart, daß gegen Zuzahlung von 12 Mark für 40 000 Mark nominal alte Aktien eine Goldmarkaktie von nominal 20 Mark und für 100 000 Mark nominal Vorzugsaktien gegen Zuzahlung von 80 Mark eine Goldmarkvorzugsaktie von 100 Mark gewährt wird. Bei Nichtzuzahlung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren. Die Aktionäre werden aufgefordert, bei Vermeidung der Kraftloserklärung die alten Aktien zwecks Umstempelung bis 15. Februar 1925 einzureichen.

Graphische Ausstellung in Vigo 1925. — Im Januar 1925 soll in Vigo (Spanien) auf Kosten des dortigen Konsularkorps eine einmonatige Ausstellung stattfinden, die in graphischer Form Propaganda für die Produktionszweige der verschiedenen dort vertretenen Länder machen soll. Es wird sich also weniger darum handeln, Propaganda für einzelne Fabriken zu machen, als vielmehr darum, durch wirkungsvolle Darstellungen die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie überhaupt zu veranschaulichen. Um dabei aber auch den Ausstellungsbesuchern Gelegenheit zu bieten, sich hinsichtlich ihrer besonderen Wünsche zu unterrichten, beabsichtigt das Deutsche Konsulat, in dem ihm zugewiesenen Teile des Ausstellungsraumes in übersichtlicher Weise auch Kataloge, zunächst in spanischer Sprache, auszulegen, und würde dabei vor allem solche berücksichtigen, die nach Aufmachung und Anordnung des Inhalts eine schnelle Übersicht der angebotenen Artikel gestatten.